

bedient und die hierfür notwendigen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen bewußt und freiwillig einhält.

Es entspricht dem humanistischen Charakter der sozialistischen Staatsmacht, daß sie die allseitige und ständige Sorge um den werktätigen Menschen, der mit seinem Fleiß und seinem Können die materiellen und geistigen Voraussetzungen für den steigenden Wohlstand und das internationale Ansehen unserer Gesellschaft schafft, mit umfassenden Maßnahmen sichert#

Gen... „77“ als ... Art. 35

Art. 35» der Gesundheits- und Arbeitsschutz als Grundrecht der Werktätigen ausgestaltet worden# Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Arbeitskraft schlechthin, sondern vielmehr um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen insgesamt# Aus diesen Gründen sind eine Vielzahl von Arbeitsschutzanordnungen geschaffen worden, die entsprechend dem derzeitigen technischen Entwicklungsstand Regeln enthalten über die Beschaffenheit von Arbeitsstätten, über Sicherheitseinrichtungen an Produktionsmitteln, über das Verhalten im allgemeinen und bei bestimmten Arbeiten in den Betrieben, über den Umgang mit Arbeitsmitteln usw# Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um Mindestvorschriften. Sie müssen deshalb durch entsprechende betriebliche Instruktionen weiter auf das konkrete betriebliche Geschehen konkretisiert werden^#

1) Vgl. Arbeitsschutzanordnung Nr. 1 - Allgemeine Vorschriften - vom 23.7.1952, GBl. S. 691» i*d. Fassung der Änderungsordnung vom 19.4.1956, GBl. I, S. 334, § 1;
I weiter die Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb- Arbeitsschutzverordnung - vom 22.9.1962, GBl. II S. 703, Berichtigung S. 721, § 16